

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 6 Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 21. September 2001

Drucksache Nr.: 01/314

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und
Verkehrsausschuss
Rat

Sitzungstermin: 29.08.2001

19.09.2001

Betreff:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303 „Adelheidisstraße“ in der Gemarkung Meindorf, Flur 1, südlich der Bahnhofstraße (L 16), westlich der Adelheidisstraße und östlich der Martin-Luther-Straße

- a) Beratung und Beschluß über die während der Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303 vorgebrachten Anregungen
- b) Satzungsbeschluß

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bericht über die Prüfung der Anregungen, die während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Nr. 2, 2. Halbsatz BauGB des Bebauungsplanentwurfes bei der Verwaltung eingegangen sind.
2. Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie der §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303 „Adelheidisstraße“, Gemarkung Meindorf, Flur 1, südlich der Bahnhofstraße (L 16), westlich der Adelheidisstraße und östlich der Martin-Luther-Straße als Satzung sowie die Begründung hierzu.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 08.01.2001 zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Bericht der Verwaltung:

Da mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303 die Grundzüge des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 303 nicht berührt sind, wird das Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303 „Adelheidsstraße“ hat in der Zeit vom 04.05.2001 bis zum 08.06.2001 (einschließlich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Nr. 2, 2. Halbsatz BauGB im Rathaus der Stadt Sankt Augustin öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.04.2001 von der Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme zur vorliegenden Planung gebeten.

Anregungen der Bürger:

Seitens der Bürger wurden keine Anregungen zum Planverfahren geäußert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange:

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Auslegung Schreiben zum Bebauungsplanentwurf eingegangen:

1. Landesbetrieb Straßenbau NRW (Schreiben vom 03.05.2001)
2. Rhein-Sieg-Kreis (Schreiben vom 04.05.2001)
3. Rhenag (Schreiben vom 07.05.2001)
4. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8, Bergbau und Energie in NRW (Schreiben vom 11.05.2001)
5. Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (Schreiben vom 11.05.2001)
6. Kath. Kirchengemeinde St. Augustinus Menden (Schreiben vom 11.05.2001)
7. Stadtwerke Bonn GmbH (Schreiben vom 16.05.2001)
8. PLEdoc GmbH (Schreiben vom 18.05.2001)
9. Kabel NRW (Schreiben vom 20.05.2001)
10. Amt für Agrarordnung Siegburg (Schreiben vom 23.05.2001)
11. Staatliches Forstamt Eitorf, Untere Forstbehörde (Schreiben vom 07.06.2001)
12. Bezirksregierung Köln (Schreiben vom 12.07.2001)

Die Träger öffentlicher Belange äußerten ebenfalls keine Anregungen zum Bebauungsplanänderungsverfahren.

Aufgrund des Schreibens der Bezirksregierung vom 12.07.2001 (Schreiben Nr. 12), die keine Garantie über die Freiheit des Plangebietes von Bombenblindgängern/Kampfmitteln geben kann, wird folgender Hinweis aufgenommen:

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Weitere Anregungen sind während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 303, 1. Änderung „Adelheidsstraße“ nicht vorgetragen worden, so daß dieser Bebauungsplan nunmehr beschlossen werden kann sowie die Begründung hierzu.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.